

Satzung der Gemeinde Altenholz über den
Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet zwischen
Altenholzer Straße und Gemeindewald

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.2.1976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet zwischen Altenholzer Straße und Gemeindewald, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text -

I. Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen

1. Dachformen für Wohngebäude

Parzellen Nr. 1-6, 22-26, 29-31,
42-47, 70-72

Satteldach 45° - 48°

Parzellen Nr. 7, 8, 20, 21, 27, 28
36, 37, 48, 49, 51, 54,
57-59, 62-69, 73, 78

Walmdach 27° - 30°

Parzellen Nr. 9-19, 32-35, 38-41, 55,
56, 74-77

Flachdach

2. Dacheindeckung

Gebäude mit Sattel- bzw. Walmdach

Braune bzw. schwarze
Betonfalzpfannen oder
Tonfalzpfannen; Asbest-
zementendeckung nicht
zulässig

Gebäude mit Flachdach

Kiesschüttung bzw. Kies-
preßdach

3. Außenwandgestaltung

weiß, gelb, rot, braun
und anthrazit

4. Garagen

Garagen müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung den umliegenden Gebäuden anpassen. Flachdach ist zulässig.

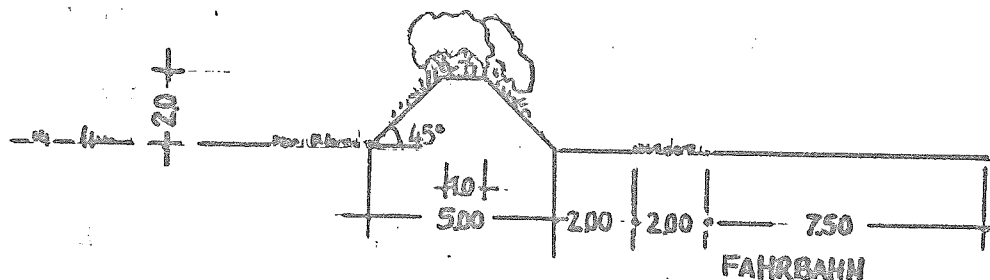
5. Grüngestaltung

Auf dem zwischen der westlichen HAUPTerschließungsstraße und den überbaubaren Grundstücksflächen liegenden Geländestreifen, der in der Planzeichnung (Teil A) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG² ausgewiesen ist (Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) ist gem. dem nachstehend dargestellten Profilschnitt ein Lärmschutzwall anzuschütten, dessen Oberkante mindestens 2 m über dem angrenzenden Gelände und auch mindestens 2 m über Straßenhöhe der HAUPTerschließungsstraße liegen muß. Er ist derart mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, daß eine dichte Grünzone wallheckenähnlichen Charakters entsteht, die ausreichenden Sicht- und Lärmschutz gewährleistet. Für die Erstanpflanzung sind schnellwachsende Hölzer zu verwenden. Die Anpflanzungen sind ständig so zu unterhalten, daß die Funktion des Sicht- und Lärmschutzes erhalten bleibt.

Die außerhalb der Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für die Anlegung von Zufahrten und Stellplätzen beansprucht werden, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Einfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken, max. 0,7 m über Fahrbahnoberkante hoch, zulässig.

Für die im Plan (Teil a) ausgewiesenen Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) ist der Bewuchs nur mit einer maximalen Höhe von 0,7 m über Fahrbahnoberkante zulässig.

PROFILSCHNITT LÄRMSCHUTZWALL



II. Festsetzung über die Höhenlage der baulichen Anlagen

Der Erdgeschoßfußboden der zu errichtenden Wohngebäude darf höchstens 0,5 m über der vor dem Grundstück verlaufenden Straße, gemessen in der Straßenmitte, liegen. Liegt das Gelände im Bereich des Baukörpers über der Straßenhöhe, so kann ausnahmsweise die Höhe des Erdgeschoßfußbodens höchstens 0,4 m über der Geländehöhe liegen.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 7.8.1975

Altenholz, den 8.9.1976



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5.1.1976 bis 5.2.1976 nach vorheriger am 26.12.1975 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Altenholz, den 8.9.1976



Der katastermäßige Bestand am 27.2.1976 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel , den 27.2.1976

(gez. Süß)
öffentl.best.Verm.-Ing.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.2.1976 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.2.1976 gebilligt.

Altenholz, den 8.9.1976



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 22.7.1976 Az: IV 810 b-813/04-58.5(21) mi Auflagen - erteilt.

Altenholz, den 8.9.1976



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.8.1976 erfüllt.

Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 8.10.76

Az.: W 8106-813/04-58.5 bestätigt.
(M)

Altenholz, den 15.11.1976



Edgar Meschkat
(Edgar Meschkat)
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Altenholz, den 15.11.1976



Edgar Meschkat
(Edgar Meschkat)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 28.10.1976 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Altenholz, den 15.11.1976



Edgar Meschkat
(Edgar Meschkat)
Bürgermeister